

gegangene Einrichtung (vgl. den *Ordo Cluniacensis* bei [P. Herrgott], *Vetus disciplina monastica*, Paris. 1726, 133 sqq.). Der Cistercienserorden (s. d. Art.) ging in directer Opposition gegen Clugny zum strengen Wortlaut der Regel bezüglich des *Officium* zurück und nahm die wegen des vielen Chorgebetes aufgegebenen Handarbeit wieder vor; in Bezug auf Nahrung und Kleidung jedoch verschärfte er die Regelvorschriften bedeutend (vgl. die Capitelsstatuten bei Martène, *Thes. nov. anecdot.* IV, Lut.-Paris. 1717, 775). Ein sehr wichtiges Statut, nämlich die Organisation der Congregation, enthält die *Charta caritatis* der Cistercienser, ein bewundernswürdiges Schriftstück, ganz im Geiste der Benedictinerregel abgefaßt und mit Recht für lange Zeit das Vorbild benedictinischer Congregationsvereinigungen. Die Camalduleser, Vallumbrosaner, Olivetaner, Cistercienser (s. d. Art.) und andere Congregationen der Benedictiner in Italien haben von Anfang an auf Rechte verzichtet und die Regierung Prioren anvertraut. Im übrigen schlossen sie sich enge an die Regel des hl. Benedict an. Dem bedeutendsten dieser Zweigorden, den Camaldulesern, schrieb der Prior Rudolf 1080 und 1085, ebenso der Prior Placidus 1188 Constitutionen (abgedruckt bei Mittarelli, *Annal. Camaldu.* III, Venet. 1738, 512 sqq., et IV, 1759, 127 sqq.). Eine Anzahl anderer gibt Brodie (s. o. 999). In den zur Regel gefügten Constitutionen der vom 15. Jahrhundert an entstandenen benedictinischen Congregationen zeigt sich ein fremdes Element. Es wurde fast allgemein Gebrauch, die Abtwürde dem Wesen nach abzuschaffen und eine den Mendicanten ähnliche Verfassung einzuführen. Die deutschen Benedictiner machen allerdings hiervon eine Ausnahme. Schon die Bursfelder Congregation (s. d. Art. Bursfelde) hat sich in ihren Statuten mit Treue und Verständnis an die Regel gehalten; die später im Süden (Schwaben, Bayern, Schweiz zc.) sich bildenden Congregationen thaten dergleichen. Sie behielten die lebenslänglichen Aebte bei und bewahrten sich die richtigen Ideen vom Familiencharakter des Klosters und der Stabilität. Anders in Italien. Hier gab der einflußreiche Venetianer Ludwig Barbo, seit 1409 Abt von S. Justina in Padua, als Gründer der Congregation (1417), welche von diesem Kloster, später von Monte Cassino den Namen führt, durch seine Constitutionen dem Orden eine ganz neue Verfassung, welche dem politischen Regiment seiner Vaterstadt nachgebildet war; der Name von Aebten blieb, seine Träger waren Beamte, auf drei Jahre gewählt; die wichtigen Anliegen der Klöster besorgte das Generalcapitel, das auch die Aemter eines jeden Klosters besetzte. Der große Einfluß der cassinensischen Congregation bewirkte ein ähnliches Verlassen der Regel bei den anderen benedictinischen Congregationen Italiens wie auch bei den Benedictinern in Spanien durch die große Congregation von Valladolib; die lothringische Congregation von

St. Viton und Hibulf und die französische der Mauriner gaben ebenfalls wichtige Principien der Regel preis (vgl. hierüber Calmet, *Comment. . . sur la règle de S. Benoît*, Par. 1734, *préface*). Der traditionelle, der Regel entflammende Charakter der Asece erlitt gleichfalls Einbuße. Es war eine Zeit, in der man vielfach die innere Lebenskraft der eigenen Regel über dem Leuchten der neuern verkannte. Bei der Neubelebung des Benedictinerordens in unserm Jahrhundert lehrten die Congregationen in Frankreich, Deutschland, Schottland und Amerika wieder zu den Principien der Regel des hl. Benedict zurück. Auch ist ein tieferes Erfassen der Regel, ein Unterscheiden ihres Sinnes und Geistes von zufälligen Lebensformen und ein Verbinden desselben mit den Lebensbedingungen des 19. Jahrhunderts offenbar ein Vorzug dieser Periode vor jenen der vergangenen zwei Jahrhunderte. Ein engerer Zusammenfluß der verschiedenen Klöster erfolgte auch (1893) durch die Ernennung eines Abbas Primas seitens des Papstes (s. das betreffende Decret in den *Analecta eccles.* I [1893], 347 sqq.).

Während die Zweigorden und Congregationen sich streng und genau an die Benedictinerregel hielten, folgten einige Orden dieselbe mit Auswahl und Anpassung an ihre Zwecke, so die Doppelklöster des Ordens von Fontevraud (s. d. Art.). Von den Ritterorden erhielten die Templer durch den hl. Bernhard eine Regel im Anschluß an die Benedictiner, ähnlich in Spanien der Orden von Calatrava durch ein Cistercienser-Generalcapitel vom Jahre 1158. Eine der eigenthümlichsten Abzweigungen vom Stamme des Benedictinerordens, eine Reform der Cistercienser, bilden die Trappisten (s. d. Art.). — Auch andere vom 12. Jahrhundert an entstandene Orden mit eigenen Regeln oder Constitutionen sind durchgängig stark von der Benedictinerregel abhängig, und die monastischen Gebräuche, welche im vorhergehenden Jahrhundert im Schoße des genannten Ordens entstanden waren, gingen meist auf diese neuen Orden über, zwar mit Veränderungen, immerhin jedoch so, daß sie sich wie Variationen derselben gemeinsamen Lebensform ausnehmen. So lebte der hl. Bruno, Stifter des Karthäuserordens (s. d. Art.), sowohl in der großen Karthause bei Grenoble als auch in Calabrien nach den monastischen Gewohnheiten seiner Zeit, die er sich für seine Neugründung, eine Verbindung des eremitischen und cönobitischen Lebens, ausgewählt hatte. Guigo, der fünfte Prior der großen Karthause (gest. 1137), schrieb die bestehenden Gebräuche des Ordens auf (*Consuetudines Guigonis*, bei Migno, *PP. lat.* CLIII, 635 sqq.) und gab demselben dadurch sein Gepräge (spätere Ausgaben enthalten Zusätze verschiedener Generalcapitel). Der Anschluß an die Benedictiner, deren Brevier und Professionsformel der Orden angenommen hat, ist so eng, daß man glauben könnte, die *Consuetudines* einer Benedictinercongregation vor sich zu haben. An dieser Lebensform hielt